

Mit Rundschreiben vom 20. März 2020 (AZ 50.00-03-V02/1.1) hat der Oberkirchenrat die örtlichen Gottesdienstordnungen anlässlich der Verordnung des Kultusministeriums über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-2 im Bereich von Gottesdiensten und weiteren religiösen Veranstaltungen und Zusammenkünften ausgesetzt. Die Kirchenleitung hat diese Aussetzung bewusst mitgetragen, weil der Schutz und die Fürsorge am Nächsten eine Folge des Glaubens an den dreieinigen Gott ist.

Die vergangenen Wochen haben alle, die für den Verkündigungsdienst Verantwortung tragen, herausgefordert und uns alle vor unbekannte Situationen gestellt. In dieser Zeit sind viele, gerade auch mediale und digitale Gottesdienstangebote entstanden, die Menschen neu erreicht haben. Dafür sei allen, die daran mitgewirkt haben, auch auf diesem Weg gedankt.

Das Verbot von Veranstaltungen und Ansammlungen in Kirchen und Gottesdiensträumen wird nun vom Land unter bestimmten Bedingungen gelockert. Das Gebot, soziale Kontakte zu minimieren, gilt weiterhin und wirkt sich auch darauf aus, wie wir Gottesdienst feiern. Die Landeskirche füllt dabei die Spielräume, die ihr das Land gibt, verantwortlich aus und bewertet die Situation fortlaufend neu. Sobald weitere Lockerungen verantwortbar erscheinen, werden sie mittels Rundschreiben bekannt gemacht, **aus heutiger Sicht nicht vor dem 31. August 2020**.

Mit der jetzt erfolgten Lockerung der staatlichen Vorgaben können Gottesdienste der Gemeinde anhand der anliegenden örtlichen Agende unter folgenden Bedingungen gefeiert werden, sofern der Kirchengemeinderat, in Verbundkirchengemeinden der Verbundkirchengemeinderat, im Einvernehmen mit der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer angesichts der fortbestehenden Gefahrenlage nicht davon absieht:

1. In den Kirchen, Gottesdiensträumen und im Freien ist ein Abstand von mindestens 2 Metern (Mindestabstand) zwischen den Gottesdienstbesuchern gewährleistet. In einem Haushalt zusammenlebende Personen können in Abweichung davon näher zusammensitzen.
2. Die Emporen sind für die Gemeinde, Sänger oder Bläser gesperrt, für Organisten aber zugänglich.
3. Es dürfen nicht mehr Gottesdienstbesucher Einlass finden als unter Einhaltung des Mindestabstandes Sitzplatz finden können. Um dies kontrollieren zu können, ist vom Kirchengemeinderat oder Verbundkirchengemeinderat für jede Kirche, jeden Gottesdienstraum eine Personenhöchstzahl vorab festzulegen.
4. Der Ausgang erfolgt organisiert, durch bankweises Verlassen oder andere geeignete Formen nach Festlegung des Kirchengemeinderats oder des Verbundkirchengemeinderats.
5. Der Kirchengemeinderat, in Verbundkirchengemeinden der Verbundkirchengemeinderat, kann im Einvernehmen mit den zuständigen Pfarrern und Pfarrerinnen weitere Gottesdienstzeiten festsetzen, um möglichst vielen Menschen die Teilnahme an einem Gottesdienst zu ermöglichen.
6. Mitwirkende im Gottesdienst wird empfohlen, Mund und Nase zu bedecken (Gesichtsmasken). Ebenso wird empfohlen, Gesichtsmasken am Eingang bereit zu halten und Einlass nur Personen zu gewähren, die Gesichtsmasken tragen.

7. Gesangbücher werden nicht ausgegeben. Eigene Gesangbücher können mitgebracht werden. Nach Maßgabe der örtlichen Gottesdienstagende wird auf gemeinsames Singen verzichtet. Der Einsatz von Blasinstrumenten unterbleibt. Der Einsatz eines Solisten ist mit einem Abstand von mindestens 5 Metern möglich.
8. Türen, Bänke, Stühle und andere Kontaktflächen sind regelmäßig zu desinfizieren. Die Türen sollen offengehalten werden. Desinfektionsmittel sind am Eingang bereit zu stellen.
9. Nicht notwendige liturgische Berührungen (Handauflegen, Friedensgruß, Begrüßung, Abschied) unterbleiben.
10. Das Heilige Abendmahl wird bis auf weiteres nicht gefeiert.
11. Taufen werden nicht im Predigtgottesdienst der Gemeinde, sondern in einem selbstständigen Taufgottesdienst vollzogen. Bei der Taufhandlung am Taufstein kann der Mindestabstand unterschritten werden. Neben der Pfarrerin oder dem Pfarrer und dem Täufling dürfen nicht mehr als zwei Personen unmittelbar am Taufstein sein.
12. Trauungen sollten verschoben werden. Wenn sie dennoch stattfinden, ist wegen der auswärtigen Gäste besonders auf die Vorgaben zu achten.
13. Ordinations-, Konfirmations- und Jubiläumskonfirmationsgottesdienste können bis auf weiteres nicht gefeiert werden.
14. Bestattungen können gefeiert werden, wenn die oben genannten Bestimmungen und Maßgaben verbindlich eingehalten werden. Die Zahl der Besucher ist auf 50 begrenzt.
15. Gottesdienste im Grünen, Autogottesdienste oder Motorradgottesdienste können gefeiert werden, wenn die oben genannten Bestimmungen und Maßnahmen verbindlich eingehalten werden, mit der Maßgabe dass ein einzelner Bläser zulässig ist (Mindestabstand 5 Meter). Die Zahl der Besucher ist auf 100 begrenzt. Begegnungen, die dem fortgeltenden Kontaktverbot widersprechen, sind zu vermeiden.
16. Kindergottesdienste finden bis zur allgemeinen Öffnung der Kinderbetreuungseinrichtungen nicht statt.

Online- und Streaminggottesdienste sind in dem Rahmen zulässig, in dem auch sonst Gottesdienste zulässig sind. Investiturgottesdienste sind mit der Maßgabe zulässig, dass eine Beschränkung auf die am Gottesdienst Mitwirkenden einschließlich der Mitglieder des Besetzungsgremiums und den engsten Familienkreis erfolgt.

Die Gemeinden sind verpflichtet, für jeden Gottesdienstort ein schriftliches **Infektionsschutzkonzept** zu erstellen, das die Umsetzung der Vorgaben insbesondere nach Nummern 1 bis 4, 7 und 8 darstellt und auf die diensthabende Pfarrerin, den diensthabenden Pfarrer als verantwortliche Person verweist. Ein Ordnungsdienst ist vorzusehen, dem keine vulnerablen Personen angehören sollen. Das Infektionsschutzkonzept ist den örtlichen Behörden auf deren Verlangen vorzulegen. Eine Gliederung dazu ist abrufbar unter: <https://www.elk-wue.de/#layer=https://www.elk-wue.de/corona>.

Wie sichergestellt wird, dass die Vorgaben nach Nummern 1 und 3 eingehalten werden, bleibt den Verantwortlichen vor Ort überlassen, also der Pfarrerin oder dem Pfarrer, die oder der den Gottesdienst leitet, nach Beratung im Kirchengemeinderat. Zwei Wege der Begrenzung sind gut und auch parallel vorstellbar:

- a) durch freundliche Einlasskontrollen bis zur Höchstzahl.
- b) durch die Markierung von Plätzen (z.B. Karte zum Motto des Gottesdienstes; gekennzeichnete Plätze (Sitzkissen)).

Um etwaige **Infektionsketten nachvollziehen** zu können, kommt insbesondere die Auslage nummerierter Namenszettel und Stifte auf den Sitzplätzen in Betracht, die beim Verlassen in eine eigens aufgestellte Kiste geworfen werden. Die Kiste ist zu verschließen und mit dem Datum des Gottesdienstes zu versehen. Vier Wochen nach dem Gottesdienst ist sie komplett zu vernichten, wenn keine Infektion aufgetreten ist.

Die Sperrung der Emporen und der Verzicht auf das gemeinsame Singen erfolgt auf Empfehlung des Robert-Koch-Instituts, das von der EKD eigens dazu angefragt worden ist. Nach Einschätzung der Experten können beim Singen Aerosole verbreitet werden, die die Infektion weitertragen. Die aktuell zur Verfügung stehenden Masken sind danach nicht geeignet, diese Möglichkeit der Infektion auszuschließen. Spezielle Studien, die eine abschließende Beurteilung erlauben würden, gibt es dazu aber noch nicht. Sollte es gesicherte anderslautende Erkenntnisse der Wissenschaft geben, so werden diese bei einer Neubewertung berücksichtigt. Die Kirchenleitung ist sich bewusst, dass gerade der Verzicht auf den Gemeindegesang eine schmerzhaft, aber notwendige Einschränkung bedeutet, die hoffentlich bald aufgehoben werden kann.

Wir streben an, bis zum Beginn der Sommerferien verlässliche Informationen zum Zeitpunkt der Wiederaufnahme von Konfirmationen und Trauungen zu geben.

Die örtliche Agende wird unter dem Vorbehalt der Änderung der Gottesdienstordnung und des Gottesdienstbuchs durch den Geschäftsführenden Ausschuss im Wege der Anordnung nach § 29 Kirchenverfassungsgesetz für alle Kirchengemeinden festgelegt (§ 17 Satz 2 KGO).

Die Gemeinden werden gebeten, sich mit dem zuständigen Dekanatamt über die Wiederaufnahme der Gottesdienste abzustimmen.

Örtliche Gottesdienstordnungen nach § 17 Satz 2 KGO für die Zeit der „Corona-Krise“

Predigtgottesdienst

Eröffnung und Anrufung

Glockengeläut

* Musik zum Eingang

Eingangswort

*Psalmgebet

*Ehr sei dem Vater

Eingangsgebet

Stilles Gebet

Verkündigung und Bekenntnis

*Schriftlesung

Lied, in der Regel das Wochenlied (Solovortrag / Musik)

Predigttext und Predigt

*Lied (Solovortrag) / Musik

Fürbitte und Segen

Fürbittengebet (Allgemeines Kirchengebet)

Vaterunser

*Lied (Solovortrag) / Musik

*Abkündigungen

*Friedens- oder Segensbitte

Segen

*Musik zum Ausgang

Kommentar

a) Der Vorschlag im Ganzen

Die obenstehende Liturgie ist an die allgemeine Gottesdienstordnung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg in der bei weitem überwiegender Form des oberdeutschen Predigtgottesdienstes angelehnt. Besonders zu beachten ist, dass auf den Gemeindegesang bis auf weiteres verzichtet werden muss und, dass der Gottesdienst eine Dauer von ca. 35 Minuten nicht überschreiten soll.

Daher wurden neben den konstitutiven Stücken nur wenige Elemente in das Formular übernommen, die meisten Stücken wurden durch * (Asteriskos) als fakultativ gekennzeichnet. Die Liturginnen und Liturgen werden in Wahrnehmung der Gemeindesituation und des örtlichen Herkommens die rechte Mischung finden, die die Verkündigung des Evangeliums fördert, den Gottesdienst zu einem stimmigen „Klangraum“ werden lässt und der Gemeinde guttut.¹

Im Vorgriff auf die am 18.05.2020 vom Geschäftsführenden Ausschuss zu beschließende Regelung sind Eingangswort, Predigttext und Predigt, Vaterunser und Segen konstitutiv.

¹ Insbesondere wurde nach dem gegenwärtigen Stand der Diskussion der Gemeindegesang nicht ins Formular gerückt, es spricht nach Rückmeldungen der medizinischen Wissenschaft (insbesondere des Robert-Koch-Institutes) viel dafür, dass durch das exspiratorische Wesen des lauten Gesangs das Virus relativ gute Verbreitungsbedingungen vorfindet. Aus Gründen der Risikominimierung bzw. der Sorge um den Mitchristen/die Mitchristin wird daher auf den gemeinsamen Gesang verzichtet. Beim gemeinsamen Sprechen ist darauf zu achten, dass die Sprechrichtung und Körperhaltung nicht auf den Mitmenschen zielt, sondern eher nach unten. Auch durch gemäßigte Lautstärke und verringerte Mundöffnung kann das Ansteckungsrisiko minimiert werden.

b) Die einzelnen Elemente des Vorschlags

(die Terminologie richtet sich teils nach den obigen Begriffen, teils nach den Benennungen der Agende und der landeskirchlichen Gottesdienstordnung)

- Das **Glockengeläut** ist das Zeichen für die Gemeinde, sich zum Gottesdienst zu versammeln bzw. in der häuslichen Gemeinschaft, am Arbeitsplatz oder wo immer der gottesdienstlichen Versammlung zu gedenken und für sie zu beten. Es ist daher ein wichtiges Signal nach außen, an dem festzuhalten ist. Wo ein Zeichenläuten (30 bzw. 60 Minuten vor Beginn) üblich ist, sollte dies unbedingt geläutet werden.
- ***Musik zum Eingang** ist ein wichtiges Schwellenritual und -signal, kann aber um der Kürze willen entfallen.
- Auf das **Eingangslied** wird verzichtet.
- Das **Eingangswort** ist konstitutiv, das gesungene Amen entfällt. Der Liturg / die Liturgin kann Amen sagen, besser ist freilich, das Amen (leise oder halblaut gesprochen) von der Gemeinde sprechen zu lassen.
- Das ***Psalmgebet** ist fakultativ, es ist in der württembergischen Tradition ohnedies nicht allzu fest verankert, so dass es in diesen Zeit um der Kürze willen entfallen kann.
- Das ***Ehr sei dem Vater (Gloria Patri)** wird gesprochen, nicht gesungen, auch hier wird es klassischerweise zwischen den beiden Gruppen verteilt (Wechsel nach „Geist“).
- **Eingangsgebet** und **Stilles Gebet** sind feste Stücke.
- Eine ***Schriftlesung** ist möglich, kann aber (ähnlich wie bei vielen Kasualgottesdiensten) entfallen, wenn sie geboten wird, sollte sie kurz sein.
- An dieser Stelle sollte ein musikalisches Stück vorgesehen werden, es sollte sich möglichst am **Wochenlied** orientieren.
- **Predigttext und Predigt** sind für einen württembergischen Gottesdienst konstitutiv. Gerade in der geprägten Zeit des Kirchenjahrs ist, wo immer möglich an den Vorgaben des Perikopenbuches festzuhalten, da hierdurch – wir hören alle auf denselben Text – auch bei kleiner Zahl die Verbundenheit mit der gesamten evangelischen Christenheit in Württemberg und weit darüber hinaus sinnfällig wird.
- Für das ***Lied nach der Predigt** gelten dieselben Bemerkungen wie für alle Musikstücke.
- Das **Fürbittengebet** ist als festes Stück vorgesehen (gerade in diesen Zeiten, hier ist Platz für das Gebet für Kranke, Leidende, Sterbende, es sollte aber auch den Blick weiten für die Welt)
- Das **Vaterunser** ist konstitutiv
- Die **Abkündigungen** sind – wie auch im „normalen“ Gottesdienst – auf das zu beschränken, „was der Gemeinde nicht auch auf anderem Wege zuverlässig zur Kenntnis gebracht werden kann“. Sie werden daher in der Regel entfallen oder besonders kurz sein.
- Eine ***Friedens- oder Segensbitte** wird gesprochen, nicht gesungen, vermutlich doppelt sie sich in den meisten Fällen mit dem anschließenden Segen und kann entfallen.
- Der aaronitische **Segen** ist konstitutiv, für das nachfolgende Amen gilt das oben zum Amen beim Eingangswort Gesagte.